

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Neuntes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Der Senat von Berlin
UMVK I B 18
Tel.: 9025-2446

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Neuntes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

A. Problem

Die an die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) durch die Bezirke zu entrichtenden Gebühren für die Reinigung der an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanlG) anliegenden Straßen machen einen erheblichen Anteil am Unterhaltungsbudget der Bezirke für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aus. Sie sind überdies aufgrund der unterschiedlichen Anzahl und Größe dieser Anlagen ungleich verteilt und durch die Bezirke nicht steuerbar. Mit dem seit 2018 erfolgten einheitlichen Ausweis der Straßenreinigungsaufwände in der Kosten-/ Leistungsrechnung (Produkt 80934 Grundstücksbereitstellung) wurde dieses Ungleichgewicht noch transparenter. Da zur ordnungsmäßigen Reinigung auch der Winterdienst gehört, müssen die Bezirke als Anlieger außerdem den Winterdienst auf den Gehwegen vor den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durchführen und die entsprechenden Kosten tragen. Gleichzeitig bindet die Prüfung der nicht anlagenbezogen gestellten Kostenrechnungen und Gebührenbescheide in den Straßen- und Grünflächenämtern nicht unerhebliche Kapazitäten mit der Rechnungsprüfung und -abwicklung.

Die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung anhand der Gebührensätze und den jeweiligen Grundstücksflächen führt bei öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, insbe-

sondere solchen mit überdurchschnittlicher Grundstücksgröße, zu einer finanziellen Belastung der Bezirke, die nicht mehr im Verhältnis zu dem aus der Anliegereigenschaft resultierenden Vorteil an der Straßennutzung steht.

Des Weiteren trug nach dem immer noch geltenden § 7 Absatz 6 Satz 4 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) das Land Berlin (im weiteren stellvertretend für die Hauptverwaltung, da auch die Bezirke zum Land Berlin gehören) die anteiligen Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen an den entwidmeten Flughafengrundstücken der Flughäfen Tempelhof und Tegel, die im Eigentum des Landes Berlin oder eines von ihm beauftragten Entwicklungsträgers stehen, bis zur Realisierung einer dauernden Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke, längstens aber bis zum 31.12.2020. Diese Frist ist mittlerweile abgelaufen.

B. Lösung

Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, mit der die Bezirke als Anlieger oder Hinterlieger für Grundstücke, die unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlage nach dem Grünanlagengesetz genutzt werden, von der Reinigungspflicht befreit werden, die Pflicht zur ordnungsmäßigen Reinigung auf die BSR übergeht und die Gebühren für die ordnungsmäßige Reinigung dieser Straßen künftig durch das Land Berlin getragen werden. Die Kosten für den Winterdienst übernimmt zukünftig ebenfalls das Land Berlin.

Die Regelung des § 7 Absatz 6 Satz 4 StrReinG wird gestrichen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Das Straßenreinigungsgesetz enthält bereits jetzt für bestimmte Grundstücke Ausnahmen von der generellen Reinigungs- und Gebührenpflicht der Anlieger bzw. Hinterlieger. So sind die Anlieger und Hinterlieger für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, von der Straßenreinigungs- und damit verbundenen Gebührenpflicht ausgenommen (§ 4 Absatz 6, § 7 Absatz 5 StrReinG). Die Pflicht zur ordnungsmäßigen Reinigung obliegt nach § 4 Absatz 1 StrReinG in diesen Fällen den BSR; die Kosten hierfür trägt nach § 7 Absatz 6 StrReinG das Land Berlin. Die vorgesehene Gesetzesänderung ist geboten, um die bestehende, nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der ebenfalls zu Erholungszwecken durch die Allgemeinheit unentgeltlich genutzten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gegenüber diesen Flächen zu beenden. Gleichzeitig ist

sicherzustellen, dass es nicht zu einer Verlagerung von Gebühren und Kosten auf private Anlieger und Hinterlieger kommt.

Die Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, durch die für die Bezirke die Reinigungs- und Gebührenpflichten für die Straßen an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen analog zu den Regelungen über Forst- und Weideflächen entfallen, hat zur Folge, dass die für die Reinigung der entsprechenden Straßen anfallenden Gebühren und die für die Durchführung des Winterdienstes auf den dazugehörigen Gehwegen anfallenden Kosten der BSR ermittelt und über die Stadtabrechnung ausgeglichen werden. Da eine Heranziehung der Bezirke als Gebührenschuldner bzw. Kostenpflichtige entfällt, müssen diese Kosten nicht mehr bei der Globalsummenzuweisung (Budgets für das Produkt 80934 Grundstückbereitstellung) berücksichtigt werden. Eine Verlagerung von bisher durch das Land Berlin finanzierten Gebühren auf private Anlieger und Hinterlieger findet nicht statt. Ohne die vorgesehene Gesetzesänderung lässt sich dieses Ziel nicht erreichen.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Änderung besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind somit keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen. Das Land Berlin tritt als Gebührenschuldner an die Stelle der Bezirke und übernimmt auch die Kosten für den Winterdienst auf den Gehwegen.

H. Gesamtkosten

In der Summe gibt es keine Änderung bei den jährlichen Gebühren für die ordnungsmäßige Straßenreinigung. Es kommt lediglich zu einer Verschiebung bei der Höhe der von den Beteiligten (Land Berlin, Bezirke) aufzubringenden Anteile. Die bisher von den Bezirken an die BSR entrichteten Gebühren für die Reinigung der Straßen an öffentlichen Grünanlagen in Höhe von z. Zt. 13,9 Mio. EUR werden künftig vom Land Berlin getragen.

Die Bezirke sind als Straßenreinigungspflichtige nach § 4 Absatz 4 StrReinG auch zum Winterdienst auf den Gehwegen vor den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verpflichtet. Mit der Gesetzesänderung geht diese Verpflichtung ab dem 01.10.2024 auf die BSR über. Die Kostenart Schneebeseitigung im Produkt 80934 Grundstücksbereitstellung (beinhaltet alle Grundstücke im Fachvermögen Grün außer den öffentlichen Friedhöfen und Kleingartenanlagen) wird mit Stand 18.01.2022 mit rd. 915.000 EUR für das Jahr 2021 ausgewiesen. Der Anteil für die künftig befreiten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen soll mit Beginn der Wintersaison 2024/25 ebenfalls aus dem Bezirksplafond herausgelöst und auf Basis der bei den BSR in geschätzt derselben Höhe entstehenden Kosten vom Land Berlin getragen werden.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Der Senat von Berlin
UMVK I B 18
9025-2446

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Beschlussfassung -

über Neuntes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt, mit Ausnahme der Verpflichtung zum Winterdienst gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1, auch für Grundstücke, die unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes genutzt werden; die Verpflichtung zum Winterdienst entfällt für diese Grundstücke ab dem 1. Oktober 2024.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Forst“ die Wörter „oder unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hinterlieger“ die Wörter „, des Winterdienstes auf den Gehwegen vor Grundstücken nach § 4 Absatz 6 Satz 2“ eingefügt und die Wörter „§ 4 Abs. 6 und des § 6 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 6 Satz 1 und des § 6 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Des Weiteren trägt das Land Berlin die Gebühren der ordnungsmäßigen Reinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 2“.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „den Sätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die an die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) durch die Bezirke zu entrichtenden Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

nach dem Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanlG) anliegenden Straßen machen einen erheblichen Anteil am Unterhaltungsbudget für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aus. Sie sind überdies aufgrund der unterschiedlichen Anzahl und Größe dieser Anlagen ungleich verteilt und durch die Bezirke nicht steuerbar. Mit dem seit 2018 erfolgten einheitlichen Ausweis der Straßenreinigungsaufwände in der Kosten-/ Leistungsrechnung (Produkt 80934 Grundstücksbereitstellung) wurde dieses Ungleichgewicht noch transparenter. Da zur ordnungsmäßigen Reinigung auch der Winterdienst gehört, müssen die Bezirke als Anlieger außerdem den Winterdienst auf Gehwegen vor den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durchführen und die entsprechenden Kosten tragen. Gleichzeitig bindet die Prüfung der nicht anlagenbezogen gestellten Kostenrechnungen und Gebührenbescheide in den Straßen- und Grünflächenämtern nicht unerhebliche Kapazitäten mit der Rechnungsprüfung und -abwicklung.

Die Erhebung der Gebühren für die Straßenreinigung anhand der Gebührensätze und den jeweiligen Grundstückflächen führt bei öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, insbesondere solchen mit überdurchschnittlicher Grundstücksgröße, zu einer finanziellen Belastung der Bezirke, die nicht mehr im Verhältnis zu dem aus der Anliegereigenschaft resultierenden Vorteil an der Straßennutzung steht. Mit der Änderung des Straßenreinigungsgesetzes werden die Bezirke als Anlieger oder Hinterlieger von Grundstücken, die unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlage nach dem Grünanlagengesetz genutzt werden, von der Reinigungspflicht befreit und die Pflicht zur ordnungsmäßigen Reinigung den BSR übertragen; die Gebühren und Kosten für die ordnungsmäßige Reinigung dieser Straßen einschließlich des Winterdienstes werden künftig durch das Land Berlin getragen.

Die Mittel für Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstkosten für diese Grün- und Erholungsanlagen werden folglich aus dem Bezirksplafonds herausgelöst. Eine Belastung der übrigen Anlieger und Hinterlieger wird vermieden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Straßenreinigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 6)

Durch die Änderung des § 4 Absatz 6 werden die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Grünanlagengesetz den Grundstücken, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, gleichgestellt und die Anlieger und Hinterlieger ebenso von der Reinigungspflicht befreit.

Die Befreiung vom Winterdienst auf Gehwegen als Teil der Reinigungspflicht gilt erst ab dem 01.10.2024. Dies hat zum einen den Grund, dass sowohl seitens der Bezirke als auch bei den BSR Winterdienstleistungen ausgeschrieben und vertraglich an Dritte vergeben werden. Um hier den erforderlichen zeitlichen Vorlauf zu ermöglichen – die Wintersaison startet regelmäßig jeweils am 1. Oktober eines Jahres und läuft bis zum 31. März des Folgejahres – wird das Inkrafttreten dieser Regelung entsprechend verschoben. Außerdem sind an die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen in der Rechtsfolge Verkehrssicherungspflichten geknüpft. Aus diesem Grund ist dafür Sorge zu tragen, dass derjenige, dem gegenüber sie greifen, identisch ist mit dem Verantwortlichen für die Vergabe der Leistung. Dies ließe sich mit einem Übergang der Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes bereits zum 01.01. 2024 nicht darstellen.

Zu Nummer 2 a) (§ 7 Absatz 5)

Durch die Änderung des § 7 Absatz 5 werden die unentgeltlich genutzten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Grünanlagengesetz den Grundstücken, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, gleichgestellt und die Anlieger und Hinterlieger ebenso von der Gebührenpflicht befreit.

Zu Nummer 2 b) (§ 7 Absatz 6 Sätze 3 bis 5)

Mit der Änderung in Satz 3 wird erreicht, dass das Land Berlin künftig zentral auch die Kosten des Winterdienstes auf den Gehwegen vor den Grundstücken trägt, die

unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen genutzt werden. Die Neufassung enthält darüber hinaus redaktionelle Änderungen.

Die Neufassung des Satzes 4 bewirkt, dass das Land Berlin zentral die Gebühren der ordnungsmäßigen Straßenreinigung an den dort genannten Grundstücken trägt.

Die bisherige Regelung in Satz 4, wonach das Land Berlin die anteiligen Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen an den entwidmeten Flughafengrundstücken der Flughäfen Tempelhof und Tegel, die im Eigentum des Landes Berlin oder eines von ihm beauftragten Entwicklungsträgers stehen, bis zur Realisierung einer dauernden Nutzungsänderung trägt, längstens aber bis zum 31.12.2020, ist mit Ablauf dieser Frist hinfällig geworden. Diese bisher in Satz 4 enthaltene Regelung wird daher gestrichen.

Die Änderung in Satz 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderung des Straßenreinigungsgesetzes zur beabsichtigten Befreiung der bezirklichen Grünanlagen von der Straßenreinigung kann aus technischen Gründen von den BSR erst zum 01.01.2024 vollzogen werden.

c) Beteiligung des Rates der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG).

Der Rat der Bürgermeister hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

In der Summe gibt es keine Änderung bei den jährlichen Gebühren für die ordnungsmäßige Straßenreinigung. Es kommt lediglich zu einer Verschiebung bei der Höhe der von den Beteiligten (Land Berlin, Bezirke) aufzubringenden Anteile. Die

bisher von den Bezirken an die BSR entrichteten Gebühren für die Reinigung der Straßen an öffentlichen Grünanlagen in Höhe von z. Zt. 13,9 Mio. EUR werden künftig vom Land Berlin gezahlt.

Die Bezirke sind als Straßenreinigungspflichtige nach § 4 Abs. 4 StrReinG auch zum Winterdienst auf den Gehwegen vor den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verpflichtet. Mit der Gesetzesänderung geht diese Verpflichtung ab dem 01.10.2024 auf die BSR über. Die Kostenart Schneebeseitigung im Produkt 80934 Grundstücksbereitstellung (beinhaltet alle Grundstücke im Fachvermögen Grün außer den öffentlichen Friedhöfen und Kleingartenanlagen) wird mit Stand 18.01.2022 mit rd. 915.000 EUR für das Jahr 2021 ausgewiesen. Der Anteil für die künftig befreiten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen soll mit Beginn der Wintersaison 2024/25 ebenfalls aus dem Bezirksplafond herausgelöst und auf Basis der bei den BSR in geschätzt derselben Höhe entstehenden Kosten vom Land Berlin zentral getragen werden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Änderung hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach Angaben der BSR belaufen sich die Gebühreneinnahmen für die Reinigung der an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen angrenzenden Straßen derzeit auf rd. 13,9 Mio. EUR. Im Produkt 80934 der Kostenart 40504130 Straßenreinigung werden mit Stand 18.01.2022 rd. 15,4 Mio. EUR ausgewiesen. Hier sind allerdings auch Straßenreinigungsgebühren für Flächen enthalten, für die auch zukünftig Zahlungsverpflichtungen der Bezirke bestehen werden, weil es sich nicht um öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, sondern um insoweit nicht widmungsfähige Grünflächen oder Flächen wie Lagerplätze, Pachtflächen diverser Art, Zufahrten oder Parkplätze handelt.

Die von den Bezirken zu erbringenden Ausgaben für Straßenreinigungsgebühren verringern sich ab dem 01.01.2024 um rd. 13,9 Mio. EUR, die Ausgaben für den Winterdienst ab dem 01.10. 2024 um den Anteil der befreiten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen an den im Produkt 80934 abgebildeten Grundstücksflächen im Fachvermögen Grün (insgesamt im Produkt 80934 rd. 915.000 EUR). Der Winterdienst muss daher durch die Bezirke noch bis Ende der Winterdienstsaison 2023/24 finanziert werden.

Die Gebühren für die ordnungsmäßige Reinigung der an den befreiten Grün- und Erholungsanlagen verlaufenden Straßen werden ab dem 01.01.2024, und die für die zu erwartenden Kosten für den Winterdienst auf den Gehwegen vor diesen Grundstücken ab dem 01.10.2024 beim Kapitel 1330 - Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - Betriebe und Strukturpolitik -, Maßnahmengruppe 4, Anstalten des öffentlichen Rechts, Titel 52136 - Anteil an der Straßenreinigung - veranschlagt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch den Wegfall von Aufgaben (Prüfung von Gebührenbescheiden und Anweisung von Zahlungen) bei den Bezirken kommt es zu geringfügigen Personaleinsparungen, die jedoch keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen haben, da die frei

werdenden Kapazitäten für die Erledigung anderer Aufgaben genutzt werden können.

Berlin, den 29. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Bettina Jarasch

Regierende Bürgermeisterin

Senatorin für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Straßenreinigungsgesetz	
<p style="text-align: center;">§ 4 Straßenreinigungspflichtige</p> <p>.....</p> <p>(6) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Reinigungspflicht ausgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Straßenreinigungspflichtige</p> <p>.....</p> <p>(6) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Reinigungspflicht ausgenommen. <u>Dies gilt, mit Ausnahme der Verpflichtung zum Winterdienst gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1, auch für Grundstücke, die unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes genutzt werden; die Verpflichtung zum Winterdienst entfällt für diese Grundstücke ab dem 1. Oktober 2024.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Kosten der Straßenreinigung</p> <p>.....</p> <p>(5) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Gebührenpflicht ausgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kosten der Straßenreinigung</p> <p>.....</p> <p>(5) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft, <u>als Forst oder unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes genutzt werden</u>, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Gebührenpflicht ausgenommen.</p>

(6) Die zusätzlichen Kosten des von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden Winterdienstes trägt das Land Berlin. Die Abrechnung des Winterdienstes erfolgt auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR). Das Land Berlin trägt auch die Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen auf Brücken, in Tunnelanlagen, über Durchlässen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung und an Schienenwegen soweit keine Beziehung zur betroffenen Straße besteht, der öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser, der sonstigen in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten Straßen ohne Anlieger und Hinterlieger und der ordnungsmäßigen Reinigung in den Fällen des § 4 Abs. 6 und des § 6 Abs. 2. Des Weiteren trägt das Land Berlin bis zur Realisierung einer dauernden Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke, längstens bis zum 31. Dezember 2020, die anteiligen Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen an entwidmeten Flughafengrundstücken der Flughäfen Tempelhof und Tegel, die im Eigentum des Landes Berlin oder eines von ihm beauftragten Entwicklungsträgers stehen. Das Land Berlin und die Berliner

(6) Die zusätzlichen Kosten des von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden Winterdienstes trägt das Land Berlin. Die Abrechnung des Winterdienstes erfolgt auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR). Das Land Berlin trägt auch die Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen auf Brücken, in Tunnelanlagen, über Durchlässen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung und an Schienenwegen soweit keine Beziehung zur betroffenen Straße besteht, der öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser, der sonstigen in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten Straßen ohne Anlieger und Hinterlieger, des Winterdienstes auf den Gehwegen vor Grundstücken nach § 4 Absatz 6 Satz 2 und der ordnungsmäßigen Reinigung in den Fällen des § 4 Absatz 6 Satz 1 und des § 6 Absatz 2. Des Weiteren trägt das Land Berlin die Gebühren der ordnungsmäßigen Reinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 2. bis zur Realisierung einer dauernden Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke, längstens bis zum 31. Dezember 2020, die anteiligen Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen an entwidmeten Flughafengrundstücken der Flughäfen Tempelhof und Tegel,

<p>Stadtreinigungsbetriebe (BSR) können über die Abrechnung der zusätzlichen Kosten nach den Sätzen 3 und 4 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen.</p>	<p>die im Eigentum des Landes Berlin oder eines von ihm beauftragten Entwicklungsträgers stehen. Das Land Berlin und die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) können über die Abrechnung der zusätzlichen Kosten nach den Sätzen <u>Satz 3 und 4</u> eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen.</p>
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995

zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2021 (GVBl. S. 502)

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muss in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuss erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444)

§ 4 Straßenreinigungspflichtige

- (1) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen für die Anlieger und Hinterlieger obliegt den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR). Sie nehmen diese Aufgabe mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr. Die ordnungsmäßige Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern jeweils vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte. Soweit An-

lieger und Hinterlieger fehlen sowie in den Fällen des Absatzes 6 und des § 5 Abs. 3, obliegt die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten öffentlichen Straßen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

(2) Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.

(3) Besteht eine öffentliche Straße hauptsächlich aus einem Gehweg, so sind, soweit die Reinigung den Anliegern obliegt, allein die Anlieger verpflichtet, deren Grundstücke bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, wenn die an die andere Straßenseite angrenzenden Grundstücke diese Merkmale nicht aufweisen.

(4) Die Anlieger der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführten Straßen sind zum Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfungsbefindlichen Gehwegabschnitten (zugeordnete Gehwege) verpflichtet. Auf Fahrbahnen der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist an Straßenkreuzungen oder -einemündungen zusätzlich auf den Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte Winterdienst durchzuführen. Dazu ist derjenige Anlieger verpflichtet, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt. Die Zuordnung der Gehwege wird auf Antrag des Anliegers aufgehoben, wenn Gelände, mit Ausnahme von Radwegen, das zwischen Gehwegen und Grundstücken liegt, Verkehrszwecken dient. Auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel einschließlich der Zuwegungen und Flächen vor den Wartehallen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 bis 4) und auf den Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen mit öffentlichem Personennahverkehr ist der Winterdienst ausschließlich von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführen. Auf den übrigen Fahrbahnen von im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen ist der Schnee von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) bei besonderem Bedarf zu räumen. Gekennzeichnete Behindertenparkplätze sollen bei Bedarf und nach Kapazität der Berliner Stadtreinigungsbetriebe von Schnee beräumt werden.

(4a) Zum Winterdienst in den in der Anlage genannten Fußgängerzonen und auf den dort genannten öffentlichen Plätzen mit Ausnahme der unmittelbar vor den Anliegergrundstü-

cken verlaufenden Gehwege ist das Land Berlin verpflichtet. Die nach Satz 1 zu erbringenden Tätigkeiten obliegen ausschließlich den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR). Die Anlieger bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken verantwortlich. Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Rechtsaufsicht über die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) gemäß § 21 Satz 1 des Berliner Betriebe-Gesetzes und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung weitere Fußgängerzonen und öffentliche Plätze wegen ihrer gewachsenen Bedeutung für den Fußgängerverkehr in die Anlage aufzunehmen oder bestimmte Fußgängerzonen und öffentliche Plätze, bei denen die Verkehrswichtigkeit nicht mehr vorliegt, aus der Anlage zu streichen. Für Flächen im Sinne des § 3 Absatz 5 Satz 5 ist das Einvernehmen mit dem Vermögensträger oder der für die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen zuständigen Behörde herzustellen.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Winterdienst auf Gehwegen zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist.

(6) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Reinigungspflicht ausgenommen.

§ 7 Kosten der Straßenreinigung

(1) Die Kosten der von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden ordnungsmäßigen Reinigung mit Ausnahme der Kosten nach Absatz 6 sind zu 75 v. H. durch Gebühren zu decken; die restlichen 25 v. H. der Kosten trägt das Land Berlin.

(2) Die Gebühren sind von den Anliegern und Hinterliegern der Straßen, die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführt sind, zu entrichten. Sind für ein Grundstück mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren werden aus den Gebührensätzen und den jeweiligen Grundstücksflächen nach Quadratmetern ermittelt. Die Gebührensätze werden nach den durch Gebühren zu deckenden Kosten und den Grundstücksflächen für jede Reinigungsklasse in Einheiten pro Quadratmeter festgesetzt.

(4) Die für ein Grundstück maßgebliche Reinigungsklasse wird durch die öffentliche Straße bestimmt, an die das Grundstück angrenzt. Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche

Straßen in unterschiedlichen Reinigungsklassen angrenzen, ist die Grundstücksfläche jeweils mit dem Anteil anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Grundstücksbreiten ergibt. Bei Grundstücken, die nicht oder nur mit Zufahrten oder Zugängen an öffentliche Straßen angrenzen, ist die Reinigungsklasse der Straße maßgeblich, von der aus das Grundstück eine Zufahrt oder einen Zugang hat oder an die es mit einer Zufahrt oder einem Zugang angrenzt. Kommen für Grundstücke nach Satz 3 mehrere Zugänge oder Zufahrten in Betracht, ist jeweils die Straße maßgeblich, die in die niedrigere Reinigungsklasse eingruppiert ist.

(5) Für Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, sind die Anlieger und Hinterlieger von der Gebührenpflicht ausgenommen.

(6) Die zusätzlichen Kosten des von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) durchzuführenden Winterdienstes trägt das Land Berlin. Die Abrechnung des Winterdienstes erfolgt auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR). Das Land Berlin trägt auch die Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen auf Brücken, in Tunnelanlagen, über Durchlässen, an Gewässern erster und zweiter Ordnung und an Schienenwegen, soweit keine Beziehung zur betroffenen Straße besteht, der öffentlichen Parkplätze und Parkhäuser, der sonstigen in den Straßenreinigungsverzeichnissen aufgeführten Straßen ohne Anlieger und Hinterlieger und der ordnungsmäßigen Reinigung in den Fällen des § 4 Abs. 6 und des § 6 Abs. 2. Des Weiteren trägt das Land Berlin bis zur Realisierung einer dauernden Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke, längstens bis zum 31. Dezember 2020, die anteiligen Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung der Straßen an entwidmeten Flughafengrundstücken der Flughäfen Tempelhof und Tegel, die im Eigentum des Landes Berlin oder eines von ihm beauftragten Entwicklungsträgers stehen. Das Land Berlin und die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) können über die Abrechnung der zusätzlichen Kosten nach den Sätzen 3 und 4 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen.

(7) Sofern abweichend von den Absätzen 1 bis 5 privatrechtliche Entgelte erhoben werden, finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

[Namen der oder des Beteiligten und Wiedergabe der jeweiligen Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten]

Keine